

2. die Zollstelle, die im Falle des § 72 Abs. 3 und 4 Fehlmengen feststellt,
3. im übrigen die nach Absatz 1 zuständige Zollstelle.

§77

Anzeigepflicht

(1) Der Verwender hat es unverzüglich schriftlich

1. der nach §76 Abs. 1 zuständigen Zollstelle anzuzeigen, wenn Gesamtrechtsnachfolge eingetreten ist oder sich sonst für die Bewilligung maßgebende Verhältnisse geändert haben,
2. der nächsten Zollstelle anzuzeigen, wenn Nämlichkeitsmittel entfernt oder beschädigt worden sind oder wenn Zollgut untergegangen oder zweckwidrig oder nicht fristgerecht verwendet worden ist.

(2) Wenn der Verwender das Zollgut nach § 45 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes in den freien Verkehr entnehmen darf, kann die Anzeige nach Absatz 1 Nr. 2 unterbleiben; das Zollgut ist dann als entnommen zu behandeln.

Bleibende Verwendung

§78

Allgemeines

Die Verwendung ist bleibend, wenn die Zollfreiheit oder Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes nicht davon abhängt, daß das Zollgut wieder ausgeführt wird.

§79

Bewilligung

(1) Die bleibende Verwendung wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 vom Minister der Finanzen bewilligt.

(2) Ist eine bleibende Verwendung nicht nach Absatz 1 bewilligt, so wird sie nach den Absätzen 3 bis 5 auf Antrag dessen bewilligt, der das Zollgut selbst verwenden oder auch für die Verwendung verteilen will. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Zu seiner Begründung sind alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Bewilligung und die zollamtliche Überwachung von Bedeutung sind. Dabei ist auch anzugeben,

1. ob der Antragsteller die Waren selbst verwenden oder an andere verteilen will,
2. ob der Antragsteller ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht.

Auf Verlangen sind eine Betriebserklärung, in der die Verwendung der Waren genau beschrieben ist, sowie eine Zeichnung und Beschreibung der Betriebsanlagen, in denen die Waren gelagert und verwendet werden sollen, einzureichen. Auf Verlangen ist ferner eine beglaubigte Abschrift von den Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister beizufügen, wenn der Antragsteller darin eingetragen ist.

(3) Zuständig für die Bewilligung nach Absatz 2, Zollgut für die Verwendung zu verteilen, ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk oder von dessen Bezirk aus das Zollgut verteilt werden soll.

(4) Zuständig für die Bewilligung nach Absatz 2, Zollgut selbst zu verwenden, ist

1. für Waren, die durch Anschreibung oder Übergabe in die Zollgutverwendung übergeführt werden sollen, die Zollstelle, die die Anschreibung oder Übergabe zuläßt,
2. für Waren, die gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 oder § 13 Abs. 1 des Gesetzes angemeldet werden sollen, die Zollstelle, die die Vereinfachung zuläßt,
3. für andere Waren das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Zollgut verwendet werden soll, bei nicht ortsgebundener Verwendung das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz (Hauptniederlassung), mangels eines solchen einen Wohnsitz hat; hat er im Geltungsbereich des Gesetzes weder

einen Sitz (Hauptniederlassung) noch einen Wohnsitz, so ist jedes befugte Hauptzollamt zuständig.

Das Hauptzollamt kann die in Nummer 3 bezeichnete Zuständigkeit auf nachgeordnete Zollstellen übertragen. In einfachen Fällen kann auch die Zollstelle die Verwendung bewilligen, die das Zollgut zur Zollgutverwendung abfertigt; § 69 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(5) Die bleibende Verwendung wird bewilligt (Absatz 2)

1. im Falle des Absatzes 4 letzter Satz durch die Abfertigung des Zollguts zur Zollgutverwendung,
2. sonst durch Erteilung eines Erlaubnisscheins; die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Bewilligung ist im Falle der Nummer 1 nur erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 des Gesetzes Vorgelegen haben; sie kann jederzeit widerrufen werden.

(6) Wird bei der Bewilligung nach Absatz 1 oder 2 nichts anderes bestimmt, so ist bewilligt

1. die Verwendung des Zollguts im unmittelbaren oder auch mittelbaren Besitz des Verwenders sowie außerdem jede Beförderung, Lagerung, Wartung oder auch Pflege des Zollguts, die sich im Rahmen der zugelassenen Verwendung hält,
2. die Abgabe des Zollguts an andere Verwender, denen die Verwendung solchen Zollguts bewilligt ist.

Mit der Bewilligung, Zollgut selbst zu verwenden, kann zugelassen werden, daß Zollgut ohne Zollbehandlung ausgeführt wird, falls die Ausfuhr auch ohne Zollbehandlung gesichert erscheint.

(7) Bei der Bewilligung nach Absatz 1 oder 2 wird bestimmt, welche Zollstelle die Zollgutverwendung überwacht (überwachende Zollstelle). Ist im Falle des Absatzes 5 Nr. 1 nichts anderes bestimmt, so ist die abfertigende Zollstelle die überwachende Zollstelle.

(8) Fristen nach § 45 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes können auch nach der Bewilligung gesetzt oder geändert werden.

(9) Sicherheit (§ 45 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes) kann auch nach der Bewilligung verlangt werden.

(10) Verwender ist die Person, der die bleibende Verwendung bewilligt ist. Gesamtrechtsnachfolger treten an ihre Stelle. Einzelrechtsnachfolgern kann auf ihren Antrag der Verwendungsverkehr übertragen werden.

§80

Abfertigung des Zollguts

(1) Den Zollantrag, Zollgut zur Zollgutverwendung abzufertigen, darf nur der Verwender stellen. Der Erlaubnisschein ist mit der Zollanmeldung vorzulegen, wenn die Verwendung weder nach § 79 Abs. 1 bewilligt ist noch durch die Abfertigung zur Zollgutverwendung bewilligt wird (§ 79 Abs. 5 Nr. 1).

(2) Ist Sicherheit verlangt, so wird das Zollgut dem Verwender erst überlassen, nachdem die Sicherheit geleistet ist

(3) Das Zollgut wird formlos zur Zollgutverwendung abgefertigt, wenn die bleibende Verwendung nach § 79 Abs. 1 bewilligt ist und die Bewilligung nichts anderes vorsieht. Es genügt mündlicher Zollantrag und mündliche Zollanmeldung; § 14 des Gesetzes bleibt unberührt.

§81

Verteilung und Abgabe von Zollgut

Im Falle des § 45 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes geht Zollgut mit der Übergabe in den Zollverkehr des empfangenden Verwenders über. Wird nichts anderes bestimmt, so haben sich der verteilende oder abgebende Verwender und der empfangende Verwender die Übergabe nach vorgeschriebenem Muster gegenseitig zu bestätigen.

§82

Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr

(1) Wird Zollgut in den freien Verkehr entnommen, so sind die Waren nach ihrer Menge und dem Zeitpunkt der Entnahme der